

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/3076 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

A. Problem

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkehr soll an die Stelle des Haager Kaufrechtsübereinkommens vom 1. Juli 1964 treten. Damit soll eine internationale Vereinheitlichung des materiellen Kaufrechts und des Kaufabschlußrechts erreicht werden.

Darüber hinaus soll das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 16. August 1961 zur örtlichen Zuständigkeit der inländischen Gerichte geändert werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf dient einerseits der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 und sieht für Streitigkeiten aus einer dem CMR unterliegenden internationalen Beförderung einen inländischen Gerichtsstand am Ort der Übernahme des Gutes sowie an dem für die Ablieferung vorgesehenen Ort vor.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf, geringfügig verändert, anzunehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/3076 — mit folgender Maßgabe, im übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Nach der Überschrift Dritter Teil, Schlußbestimmungen, wird vor Artikel 5 folgender Artikel 4 a eingefügt:

„Artikel 4 a

(1) Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 856) und das Einheitliche Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 868) werden aufgehoben.

(2) Für Verträge, die Gegenstand des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind, bleibt dieses Einheitliche Gesetz maßgebend, sofern der Vertrag vor dem Tage geschlossen wird, an dem das Übereinkommen von 1980 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Für den Abschluß solcher Verträge bleibt das Einheitliche Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen maßgebend, sofern das Angebot zum Abschluß des Vertrages vor dem Tage gemacht wird, an dem das Übereinkommen von 1980 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.“

2. Artikel 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mit Ausnahme der Artikel 2, 3 und 4 a tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 2, 3 und 4 a treten an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen von 1980 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.“

Bonn, den 12. April 1989

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Geis	Stiegler
Vorsitzender	Berichterstatler	

Bericht der Abgeordneten Geis und Stiegler

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) in seiner 103. Sitzung vom 27. Oktober 1988 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 18. Januar 1989 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes mit geringfügigen Änderungen empfohlen.
2. Der Gesetzentwurf besteht aus zwei Teilen, dem Vertragsgesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf und dem Änderungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- 2.1 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, dem die Ratifikation dient, hat zum Ziel, das materielle Kaufrecht und das Kaufabschlußrecht zu vereinheitlichen. Es löst damit das Haager Übereinkommen aus dem Jahre 1964 ab, durch das dieses Ziel nicht hatte erreicht werden können. Es wurde unter Beteiligung von 62 Staaten erarbeitet. Damit ist eine Voraussetzung dafür geschaffen, daß ein einheitliches Kaufrecht für internationale Warenkaufverträge sowohl in Europa als auch weltweit gelten wird. Das Übereinkommen ist am 1. Januar 1988 in Kraft getreten.

Es hebt die Trennung zwischen Kaufabschlußrecht und Kaufrecht, wie sie das Haager Übereinkommen vorgesehen hatte, auf. Das Übereinkommen enthält neben den allgemeinen Regelungen Bestimmungen über

- den Anwendungsbereich,
- den Abschluß des Vertrages,
- den Warenkauf

sowie Schlußbestimmungen.

In den Vorschriften über den Anwendungsbereich werden Regelungen zum Umfang des räumlichen und sachlichen Anwendungsbereiches festgelegt. Die allgemeinen Bestimmungen beziehen sich auf Auslegungsregeln, legen fest, daß für Kaufverträge über Waren keine besondere Form erforderlich ist und lassen Einschränkungen des Regelungsbereichs

des Übereinkommens in den Fällen zu, in denen ein Vertragsstaat einen Vorbehalt nach Artikel 86 erklärt hat.

Teil II des Übereinkommens zum Abschluß des Vertrages sieht Vorschriften über das Zustandekommen des Kaufvertrages einschließlich der Wirksamkeit und der Tragweite der Vertragserklärungen vor.

Das in Teil III geregelte materielle Kaufrecht befaßt sich neben den allgemeinen Bestimmungen mit Vorschriften über die Pflichten des Verkäufers und die dem Käufer wegen einer Vertragsverletzung durch den Verkäufer zustehenden Rechtsbehelfe sowie mit Vorschriften über die Pflichten des Käufers und die dem Verkäufer zustehenden Rechtsbehelfe wegen einer Vertragsverletzung durch den Käufer. Weiterhin sind Regelungen zum Gefahrenübergang vorgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Übereinkommens wird auf die Denkschrift zum Übereinkommen (abgedruckt in Drucksache 11/3076) verwiesen.

- 2.2 In das Vertragsgesetz zu dem Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist eine Auslegungsregel zu Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens aufgenommen worden, die der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dienen soll. Auslegungsschwierigkeiten sollten in den Fällen vermieden werden, in denen ein Vertragsstaat eine Erklärung nach Artikel 95 des Übereinkommens abgegeben hat. Artikel 2 des Gesetzentwurfes legt nunmehr fest, daß Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens außer Betracht bleibt, wenn die Vorschriften des internationalen Privatrechts auf das Recht eines Vertragsstaates verweisen, der gemäß Artikel 95 des Übereinkommens erklärt hat, daß Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens für ihn nicht verbindlich ist.

Artikel 3 trifft Regelungen zur Verjährung von Sachmängeln. Die internationalen Warenkäufe im Sinne des Übereinkommens werden den für innerstaatliche Kaufverträge geltenden Verjährungsvorschriften des BGB soweit unterstellt, wie dies nach den Bestimmungen des Übereinkommens möglich und zulässig ist. So gelten die §§ 477 und 478 BGB, allerdings unter Beachtung der Artikel 38, 39 und 40 des Übereinkommens. Danach beginnt die in § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Frist mit dem Tag, an dem der Käufer gemäß Artikel 39 des Übereinkommens die Vertragswidrigkeit dem Verkäufer anzeigt. Zeigt der Käufer die Ver-

tragswidrigkeit nicht innerhalb angemessener Zeit, nachdem er den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, dem Verkäufer an, so verliert er nach Artikel 39 Abs. 1 des Übereinkommens das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit zu berufen. Gleiches gilt, wenn der Käufer nicht spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe der Ware dem Verkäufer die Vertragswidrigkeit anzeigt (Artikel 39 Abs. 2 des Übereinkommens). § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB soll dann nicht gelten, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte und die er dem Käufer nicht offenbart hat. In diesem Fall richtet sich die zeitliche Begrenzung der Rechte des Käufers wegen der Vertragswidrigkeit der Ware nach den allgemeinen Vorschriften über die Verjährung (§§ 195 ff. BGB).

3. Das Änderungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) fügt in das Vertragsgesetz vom 16. August 1961 eine Bestimmung ein, die die örtliche Zuständigkeit der inländischen Gerichte begründet, soweit nach Artikel 31 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b des Übereinkommens die internationale Zuständigkeit der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland gegeben ist.

Zur weiteren Begründung wird insoweit auf die Begründung zum Vertragsgesetz (abgedruckt in Drucksache 11/3046) verwiesen.

4. Der Rechtsausschuß begrüßte die Regelungen im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie die in dem Änderungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) eingefügte Zuständigkeitsregelung. Er hielt den Vorschlag der Bundesregierung für richtig, das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. Juli 1973 und das Einheitliche Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17. Juli 1973 aufzuheben, damit klargestellt ist, daß das neue internationale Kaufrecht in vollem Umfang an die Stelle der bisherigen Einheitlichen Kaufgesetze tritt. Die Übergangsregelung in Artikel 4 a Abs. 2 gewährleistet, daß Verträge und Vertragsangebote, die von dem neuen Kaufrechtsübereinkommen noch nicht erfaßt werden, wie bisher zu behandeln sind, ohne daß es darauf ankommt, in welchem Zeitpunkt die Kündigung der Haager Kaufrechtsübereinkommen wirksam wird. Aus diesen Änderungen ergeben sich die weiteren in Artikel 6 vorgeschlagenen Ergänzungen.

Bonn, den 12. April 1989

Geis Stiegler
Berichterstatter

